

Johannes Heinen

Der Schutz verbündeter Streitkräfte in Deutschland durch das UZwGBw¹

Während des Aufmarsches und des Krieges gegen den Irak 2003 unterstützten Soldaten der Bundeswehr die US-Streitkräfte bei der Absicherung ihrer Liegenschaften in Deutschland. Die Bewachung von Liegenschaften der Alliierten wirft Fragen nach Art und Umfang der Einbeziehung der Verbündeten in das UZwGBw auf.

Verbündete Streitkräfte sind die Armeen der NATO-Vertragspartner². Es kommt nicht darauf an, dass die NATO-Partner ihre Streitkräfte ständig in der Bundesrepublik Deutschland stationiert haben³. Eine solche Beschränkung kann dem Gesetzestext nicht entnommen werden⁴. Auch der zeitweilige Aufenthalt von Angehörigen der NATO-Streitkräfte in Deutschland mit deutscher Erlaubnis⁵, z.B. zur Durchführung von Übungen oder Bereitstellung zu Friedensoperationen, bezieht diese in das UZwGBw mit ein. Neben den Truppenteilen und Dienststellen der verbündeten Streitkräfte genießen auch die internationalen militärischen Hauptquartiere⁶ der Bündnisorganisation in Deutschland, die personell und materiell von den Bündnispartnern ausgestattet werden, den Schutz des UZwGBw⁷.

Berechtigte Personen

Zunächst ist zu klären, wer nach dem UZwGBw handeln darf. Die Eingriffsrechte des UZwGBw stehen nur bestimmten Personenkreisen zur Verfügung. Dies sind einmal Soldaten der Bundeswehr, denen Wach- oder Sicherheitsaufgaben übertragen sind⁸. Weiterhin sind zivile Wachpersonen berechtigt. Die Übertragung von Befugnissen nach dem UZwGBw gemäß § 1 Abs. 3 UZwGBw an Zivilpersonen setzt die Beauftragung mit militärischen Wachaufgaben voraus. Diese Zivilpersonen sind entweder Arbeitnehmer der Bundeswehr⁹ oder Beschäftigte eines gewerblichen Bewachungsunternehmens, das seinerseits mit der Bundeswehr einen Bewachungsvertrag geschlossen hat¹⁰. Die Übertragung der Befugnisse

¹ Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie Zivilpersonen v. 12.08.1965 (BGBl. I S. 796), zuletzt geändert am 11.09.1998 (BGBl. II S. 2405)

² Großmann, Bundeswehrsicherheitsrecht, 1981, III § 2 RdNr. 30; Jess/Mann, UZwGBw, Erläuterungsbuch, 2. Aufl. 1981, § 2 RdNr. 20. Die Vollmitglieder der Westeuropäischen Union (WEU) sind auch NATO-Partner. Die Staaten der „Partnership for Peace“ hingegen gehören nicht dazu, da sie keine Bündnisverpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eingegangen sind. Gleiches gilt für die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

³ So Reindl/Roth, Die Anwendung unmittelbaren Zwanges 1974, S. 33; Großmann, a.a.O., § 2 RdNr. 30

⁴ Der Hinweis auf die Amtl. Begründung (Bundestagsdrucksache IV/1004) S. 8 geht fehl, da hier nur zu den Anlagen, Einrichtungen und Schiffen des § 2 Abs. 2 UZwGBw Stellung genommen wird.

⁵ Jess/Mann, a.a.O., § 2 RdNr. 20; Stauf, Wehrrecht II, Kommentar 2002, Nr. 4 UZwGBw § 3 RdNr. 5

⁶ vgl. auch Heinen, Die Internationale Militärpolizei eines internationalen militärischen Hauptquartiers, DIE POLIZEI 2001, S. 77 ff.

⁷ Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 30

⁸ Die Übertragung von Wachaufgaben ist in der ZDv 10/6 (Der Wachdienst in der Bundeswehr) in den Nr. 709 – 714 geregelt. Sicherheitsaufgaben werden auf Befehl wahrgenommen (AusfBest-UZwGBw Nr. 3). Soldaten, die im Feldjägerdienst stehen, sowie Angehörigen von Transportbegleitkommandos sind Sicherheitsaufgaben übertragen, AusfBest-UZwGBw Nr. 2

⁹ ZDv 10/6 Nr. 307

¹⁰ ZDv 10/6 Nr. 312

nach dem UZwGBw erfolgt entsprechend den AusfBest-UZwGBw¹¹ Nr. 4 – 22. Zivile Wachpersonen im Dienste der verbündeten Streitkräfte sind hingegen nicht befugt, das UZwGBw anzuwenden¹².

Mit dem neugefassten § 1 Abs. 2 UZwGBw¹³ ist nun auch die Möglichkeit eröffnet worden, Soldaten der verbündeten Streitkräfte mit militärischen Wach- und Sicherheitsaufgaben zu betrauen¹⁴. Allerdings steht die Umsetzung dieser Bestimmung unter dem Vorbehalt der verbürgten Gegenseitigkeit (AusfBest-UZwGBw Nr. 3a). Bisher liegt diese Voraussetzung für keine verbündete Nation vor, so dass diese Handlungsalternative zur Zeit nicht zur Anwendung kommt.

Sachlicher Anwendungsbereich des UZwGBw

Der sachliche Anwendungsbereich des UZwGBw wird im wesentlichen durch den Begriff der „Straftat gegen die Bundeswehr“ in § 3 UZwGBw geprägt. Dieser Terminus ist Tatbestandsmerkmal zahlreicher Eingriffsrechte.

§ 3 UZwGBw bezieht ausdrücklich die Rechtsgüter der verbündeten Streitkräfte mit ein. Während die Rechtsgüter „militärische Bereiche“, „Gegenstände“ und „Geheimhaltung“¹⁵ (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 UZwGBw) mit denjenigen der Bundeswehr kongruent sind, bestehen bei den „Angehörigen“ durch die Legaldefinition in § 3 Abs. 2 UZwGBw doch Unterschiede. Die Angehörigen verbündeter Streitkräfte werden in § 3 Abs. 2 UZwGBw in die „Soldaten“, die „Beamten“ sowie die „sonstigen Zivilbediensteten“ kategorisiert. Während der Begriff „Soldat“ eindeutig ist, stellt sich die Frage, ob der deutsche Rechtsterminus „Beamte“ so in den Rechtssystemen unserer Bündnispartner Entsprechung findet. Gemeint ist wohl ein verfestigtes, „öffentlich-rechtliches“ Dienstverhältnis des Zivilisten zu seinem Entsendestaat. Die „sonstigen Zivilbediensteten“ müssen mit „militärischen Aufgaben, insbesondere mit Wach- oder Sicherheitsaufgaben“ beauftragt sein. Die Erwähnung der Wach- oder Sicherheitsaufgaben dient wohl der Verdeutlichung, dass die übertragene Aufgabe eine militärische sein muss. Zivile Wachpersonen in Diensten der Verbündeten sind damit ausdrücklich mit einbezogen. Allerdings wird die Grenze zwischen den „militärischen“ und den anderen Aufgaben bei einer Entsendetruppe, die in einem fremden Land (unter Umständen in einem anderen Kontinent) stationiert ist und eines erheblichen Unterstützungsapparats für ihre Funktionsfähigkeit bedarf, schwierig zu ziehen sein. Meines Erachtens spricht eine Vermutung dafür, dass auch die übrigen Zivilbediensteten „mit militärischen Aufgaben beauftragt“ sind¹⁶. Auch deutsche Staatsangehörige können Bedienstete der verbündeten Streitkräfte sein¹⁷ und das Merkmal in § 3 Abs. 2 UZwGBw erfüllen.

Zum geschützten Personenkreis gehören auch die Angehörigen verbündeter Streitkräfte, die nicht ständig in Deutschland stationiert sind, sondern sich nur zu Dienstreisen im

¹¹ Ausführungsbestimmungen zum UZwGBw, Neufassung vom 23.01.1981, zuletzt geändert 07.08.2000, ZDv 14/9

¹² Reindl/Roth, a.a.O., S. 33

¹³ Gesetz über die deutsch-niederländische militärische Zusammenarbeit v. 11.09.1998 (BGBl. II S. 2405)

¹⁴ Die Betrauung ist nur im Einzelfall möglich. Sie muss von einem durch den BMVg bestimmten deutschen Vorgesetzten vorgenommen werden. Die Soldaten werden zeitlich und funktional aus ihrem bisherigen Unterstellungsverhältnis herausgelöst und unterstehen für die Durchführung der Wach- oder Sicherheitsaufgabe ausschließlich dem deutschen Wachvorgesetzten. Dieser ist für die Durchführung der Wach- oder Sicherheitsaufgabe verantwortlich. Da die verbündeten Soldaten alleine nach den Weisungen des deutschen Vorgesetzten tätig werden, ist ihr Handeln als Ausübung deutscher Hoheitsgewalt zu qualifizieren.

¹⁵ Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz v. 11.06.57 (BGBl. I 597; III 450-5), zuletzt geändert 13.08.1997 (BGBl. I 2038) macht zahlreiche Strafvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Landesverteidigung, auch zum Schutz der NATO-Partner anwendbar.

¹⁶ unklar Großmann, a.a.O., III § 3 RdNr. 27, der, wie Jess/Mann, a.a.O., § 3 RdNr. 26, ein festes Dienst- oder Vertragsverhältnis fordert

¹⁷ Großmann, a.a.O., III § 3 RdNr. 27

Zusammenhang mit Angelegenheiten der Stationierungstreitkräfte hier aufhalten¹⁸. Gleiches gilt beim dienstlichen Aufenthalt von Angehörigen eines NATO-Partners, der keine Truppenteile in Deutschland stationiert oder vorübergehend dorthin entsandt hat¹⁹.

Der geschützte Personenkreis in § 3 UZwGBw ist enger als die „Angehörigen“ in Art. I Abs. 1 Ziff. c NATO-Truppenstatut²⁰. Die dort genannten Ehegatten und Kinder der Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sind nicht vom Schutzbereich des UZwGBw umfasst.

Der dargestellte Personenkreis ist während der rechtmäßigen Dienstausbübung²¹ gegen Straftaten, die die Dienstausbübung stören²² oder tätliche Angriffe sind, geschützt. Gleiches gilt für tätliche Angriffe während des Aufenthaltes in militärischen Bereichen, unabhängig davon, ob Dienst stattfindet oder nicht.

Abwehr von Straftaten

Die Einbeziehung der Verbündeten in den Begriff der Straftat gegen die Bundeswehr eröffnet ein effektives Instrumentarium zur Abwehr von Straftaten gegen die Verbündeten. § 9 Nr. 1 UZwGBw ist die Grundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Personen oder Sachen. Der Einsatz von körperlicher Gewalt und ihren Hilfsmitteln gegen Personen und Sachen wird durch die Sonderbestimmung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 UZwGBw für den Schusswaffengebrauch gegen Personen ergänzt²³. Das Zeitfenster der Abwehrhandlung öffnet mit dem „unmittelbaren Bestehen“ der Straftat, also wenn der Eintritt eines Schadens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist²⁴. Es steht solange offen, wie die Straftat fortgesetzt wird, d.h. das angegriffene Rechtsgut noch gefährdet ist.

Daran schließt sich unmittelbar die Möglichkeit an, die Festnahme des Straftäters nach § 127 Abs. 1 StPO²⁵ mit unmittelbarem Zwang nach § 9 Nr. 3 UZwGBw²⁶ zu erzwingen. Die Flucht vor einer Festnahme wegen einer Straftat nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UZwGBw darf unter Umständen sogar mit dem Schusswaffengebrauch nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 UZwGBw verhindern werden. Entsprechendes gilt nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 UZwGBw für die Flucht aus einem durch die Festnahme begründeten Gewahrsam. § 14 UZwGBw hält besondere Regeln für eine Fesselung des Festgenommenen bereit. Die Maßnahmen sind grundsätzlich vor ihrer Anwendung anzudrohen (§§ 11, 17 UZwGBw²⁷). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat seine besonderen Ausprägungen in den §§ 12, 16 UZwGBw gefunden.

¹⁸ Großmann, a.a.O., III § 3 RdNr. 26

¹⁹ a.A. Großmann, a.a.O., III § 3 RdNr. 6

²⁰ NATO-Truppenstatut v. 19.06.1951 (BGBl. 1961 II 1190)

²¹ zur Auslegung des Begriffs, insbesondere zur Einbeziehung der Fahrten von und zum Dienst, vgl. Lingens, Probleme bei der Ausübung von Wach- und Sicherheitsaufgaben, NZWehrr 1981, S. 167 ff., 170; D:P: Peterson, § 9 Nr. 2 UZwGBw – Auslegungs- und Anwendungsprobleme, NZWehrr 1985, S. 7 ff., 11

²² Diese Einschränkung lässt Lücken im Schutz nach dem UZwGBw beim Aufenthalt von Angehörigen der verbündeten Streitkräfte in der Housing Area während der Freizeit entstehen.

²³ sowie den Gebrauch von Explosivmitteln in § 18 UZwGBw

²⁴ Jess/Mann, a.a.O., § 9 RdNr. 22

²⁵ im militärischen Sicherheitsbereich unter Umständen auch nach § 6 UZwGBw

²⁶ § 9 Nr. 3 UZwGBw könnte auch gegenüber einer Person angewendet werden, die von einem Angehörigen der Entsendetruppe nach § 127 StPO festgenommen und an einen Wachsoldaten/Feldjäger der Bundeswehr übergeben wurde.

²⁷ Beim sofortigen Schusswaffengebrauch ohne Androhung in § 17 Abs.2 UZwGBw ist – wohl aufgrund eines Redaktionsversehens – der besonders schwere Nachteil für die Sicherheit der Entsendestaaten nicht aufgeführt.

Abwehr sonstiger rechtswidriger Störungen, § 9 Nr. 2 UZwGBw

Dieses Recht zur Beseitigung von sonstigen rechtswidrigen Störungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle ist nach seinem Wortlaut nur auf die Bundeswehr, nicht hingegen auf die verbündeten Streitkräfte ausgelegt²⁸. So könnten Feldjäger gegen Sitzblockaden, die sich gegen US-amerikanische Verbände, die zur Verlegung in den Irak zu dt. Seehäfen marschieren, richten, nicht nach dem UZwGBw vorgehen²⁹. Allerdings stellt sich hier die Frage, ob auch eine rechtswidrige Störung beseitigt werden kann, die sich zwar unmittelbar gegen verbündete Streitkräfte richtet, aber ebenso zeitnah die dienstliche Tätigkeit der Bundeswehr derart in Mitleidenschaft zieht, dass deren Schlagkraft, Einsatzbereitschaft oder Sicherheit gefährdet ist. Denkbar wäre ein solcher Fall bei der Bereitstellung eines multinationalen Einsatzverbandes in Deutschland unter deutscher Beteiligung für eine Peace-keeping-Operation. Darf die Sitzblockade, die den Anmarsch der britischen Transportkomponente verzögert und damit auch die Einsatzbereitschaft des dt. Kontingentes zunächst in Frage stellt, von den Feldjägern beseitigt werden? Dies müsste meines Erachtens zu bejahen sein. Zum einen muss festgestellt werden, dass das Verhalten der Sitzblockierer rechtswidrig³⁰ ist. Darüber hinaus liegt Kausalität hinsichtlich der Störung der dienstlichen Tätigkeit der Bundeswehr vor, unabhängig davon, welcher Verursachungstheorie³¹ man folgen möchte. Die Blockierer haben durch ihr Verhalten unmittelbar in die Handlungsabläufe des multinationalen Einsatzverbandes eingegriffen und nicht nur bei dem britischen, sondern auch beim deutschen Element eine Störung hervorgerufen und damit die Gefahrengrenze³² durch Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft³³ der Bundeswehrtruppe überschritten. Zwar sollen der Bundeswehr mit dem UZwGBw keine umfassenden Polizeibefugnisse eingeräumt werden. Jedoch sollen ihr für die Erfüllung ihrer Aufgaben die unverzichtbaren und keine zeitliche Verzögerung duldenden Abwehrrechte eingeräumt werden³⁴. Letztlich steht einem großzügigen Gebrauch des § 9 Nr. 2 UZwGBw in solchen Fällen die hohe Schwelle der Gefährdungsfolge entgegen³⁵.

Erklärung von Liegenschaften der verbündeten Streitkräfte zu militärischen Sicherheitsbereichen

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UZwGBw sind militärische Sicherheitsbereiche militärische Bereiche, die zu solchen erklärt worden sind und deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist.

Auch verbündete Streitkräfte können ihre Anlagen und Einrichtungen zu militärischen Sicherheitsbereichen im Sinne von § 2 Abs. 2 UZwGBw erklären lassen³⁶. Die Liegenschaft muss sich im Besitz³⁷ der Verbündeten befinden und ihnen auf Grund einer Vereinbarung mit

²⁸ Jess/Mann, a.a.O., § 9 RdNr. 30; Großmann, a.a.O., § 9 RdNr. 30, D.P. Peterson, a.a.O., 7 ff., 10

²⁹ Ein Vorgehen der Feldjäger auf der Grundlage der Nothilfe (§ 32 StGB) scheidet meines Erachtens aus, da sie sich insoweit Aufgaben der Polizei zu eigen machen.

³⁰ BVerfG NJW 1995, 1141 ff.

³¹ Übersicht bei Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. 1986, S. 310 ff.

³² Drews/Wacke/Vogel/Martens, a.a.O., S.313

³³ Einsatzbereitschaft ist das Bereithalten einer schlagkräftigen Truppe für einen bestimmten Auftrag an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit

³⁴ D.P. Peterson, a.a.O., S. 13

³⁵ Zu den Einzelheiten der Eingriffsmerkmale vgl. D.P. Peterson, a.a.O., S. 57 ff.

³⁶ Gronimus, NATO-Militärpolizei in Deutschland 1995, S. 34 f.; Die Auffassung von Batstone/Striebitz, a.a.O., und Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 43, dass die Erklärung auch durch Dienststellen der verbündeten Streitkräfte quasi durch das Betretungsverbot abgegeben werden könnte, geht angesichts der AusfBest-UZwGBw Nr. 23, 24 fehl.

³⁷ Großmann, A.a.O., III § 2 RdNr. 29, Jess/Mann, a.a.O., § 2 RdNr. 4, Reindl/Roth, a.a.O., S. 33

dem Aufnahmestaat Deutschland überlassen worden sein. Auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 4 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut³⁸ ist weiter eine Vereinbarung mit den verbündeten Streitkräften zu treffen, dass die Bewachung ihrer Liegenschaft(en) vorübergehend durch deutsche Soldaten übernommen wird. Die Erklärung der Liegenschaft zum militärischen Sicherheitsbereich erfolgt durch die zuständige deutsche territoriale Kommandobehörde oder ihre Vertreter³⁹. Der militärische Sicherheitsbereich ist nunmehr als solcher zu kennzeichnen⁴⁰. Die Einrichtung des militärischen Sicherheitsbereichs ist dem Standortältesten und der Ortspolizei anzuzeigen⁴¹.

Deutsche Soldaten können dann, vorbehaltlich der Privilegien der verbündeten Streitkräfte⁴², auf deren Anforderung die Bewachung nach dem UZwGBw und den deutschen Wachvorschriften übernehmen⁴³. Mit der Übernahme der Wachaufgabe erlangen sie die Qualität von berechtigten Personen gem. § 1 UZwGBw. Die deutschen Wachsoldaten sind deutschen Wachvorgesetzten zu unterstellen, da sie Hoheitsbefugnisse nach dem UZwGBw ausüben. Die Wachvorgesetzten haben sich ihrerseits mit den Verantwortlichen der verbündeten Streitkräfte abzustimmen, um die Wahrnehmung von Befugnissen nach dem UZwGBw durch deutsche Soldaten und nach den völkerrechtlichen Abmachungen⁴⁴ durch Angehörige der Entsendetruppe zu koordinieren. Die Eigenschutzrechte der Verbündeten aus dem NATO-Truppenstatut, dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (bzw. dem HQ-Protokoll und seinem Ergänzungsabkommen) sind durch die Hinzuziehung der Bundeswehr und ihrem UZwGBw nicht suspendiert worden. Mithin kann der dt. Wachvorgesetzte nicht eine Unterstellung von zivilen oder militärischen Wachkräften der Verbündeten verlangen. Werden im militärischen Sicherheitsbereich gleichzeitig Soldaten der Bundeswehr und Zivilwachen, die von den Verbündeten vertraglich verpflichtet sind, eingesetzt, ist entsprechend den Bestimmungen über den „gemischten Wachdienst“⁴⁵ zu verfahren. In den Plänen zur Absicherung und Bewachung sind dann für die einzelnen Wachen des gemischten Wachdienstes getrennte Wachaufgaben festzulegen.

Im militärischen Sicherheitsbereich können allgemeine Anordnungen zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit (§ 2 Abs. 3 UZwGBw) erlassen werden⁴⁶. Zuständig hierfür ist gemäß AusfBest-UZwGBw Nr. 40 derjenige, der mit der Erklärung des Betretungsverbot⁴⁷ den militärischen Sicherheitsbereich errichtet. Die allgemeinen Anordnungen können nur in Absprache mit den Liegenschaftsverantwortlichen der verbündeten Streitkräfte ergehen. Sie dürfen von den dt. Wachsoldaten durch Einzelweisungen konkretisiert werden.

Besondere Befugnisse (§§ 4 - 8 UZwGBw)⁴⁸ sind anwendbar. Das Recht zur Personenüberprüfung⁴⁹ sowie die Festhaltebefugnis nach § 5 UZwGBw bieten eine sichere gesetzliche Grundlage, um Unbefugte vom Betreten der Liegenschaft abzuhalten und

³⁸ Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut v. 03.08.1959 (BGBl. 1961 II 1218) sowie Änderungsabkommen v. 21.10.1971 (BGBl. II 1973 1022) und 18.03.1993 (BGBl. II 2594)

³⁹ a.A. Reindl/Roth, S. 33, die den mil. Sicherheitsbereich bereits mit der Sperrung durch die Verbündeten als eingerichtet ansehen.

⁴⁰ AusfBest-UZwGBw Nr. 27

⁴¹ AusfBest-UZwGBw Nr. 28

⁴² z.B. Ausübung der „Polizeigewalt“ nach Art. VII Abs. 10a NATO-Truppenstatut

⁴³ Amtl. Begründung, a.a.O., S.8.Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 43;

⁴⁴ vgl. dazu im Einzelnen: Batstone/Striebitz, Die Selbstschutzrechte der in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte, NJW 1984, 770ff, 771

⁴⁵ ZDv 10/6 Nr. 316

⁴⁶ z.B. Fotografierverbot, Tragen von Sichtausweisen, Parken von Fahrzeugen, Betretungsverbote

⁴⁷ AusfBest-UZwGBw Nr. 23, 24

⁴⁸ Anhalten und Personenüberprüfung, weitere Personenüberprüfung (Sistierung), vorläufige Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme

⁴⁹ Der Umfang der zu erhebenden Daten ergibt sich aus § 111 OWiG.

Straftäter durch die Feststellung der Personalien abzuschrecken. Die weitere Personenüberprüfung, Durchsuchung und Beschlagnahme sind Optionen, um bereits begangene Straftaten gegen die Bundeswehr und ihre Verbündeten aufzuklären. Die Befugnisse nach § 2 Abs. 3 sowie den §§ 4 - 8 UZwGBw dürfen im Weigerungsfall nach § 9 Nr. 3 UZwGBw mit unmittelbarem Zwang gegen Personen oder Sachen durchgesetzt werden. Die Flucht vor einer Personenüberprüfung oder aus einem Gewahrsam, der durch eine weitere Personenüberprüfung oder vorläufige Festnahme begründet wurde, kann unter Umständen mit Schusswaffengebrauch verhindert werden⁵⁰.

Die Besonderen Befugnisse sind nicht nur innerhalb des militärischen Sicherheitsbereiches anwendbar. § 4 Abs. 2 UZwGBw dehnt sie für den Fall über die Grenzen des militärischen Sicherheitsbereiches aus, dass eine Person nach Verlassen des Militärischen Sicherheitsbereiches oder nach dem Versuch, ihn zu betreten, unmittelbar verfolgt wird, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass sie nicht befugt ist, sich dort aufzuhalten.

Ein probates Präventionsmittel zur Verhinderung von Straftaten ist die Anordnung von allgemeinen Durchsuchungen gemäß § 8 UZwGBw gegenüber Personen, die einen militärischen Sicherheitsbereich betreten oder verlassen wollen⁵¹. Das Eingriffsmerkmal „aus Gründen der militärischen Sicherheit unerlässlich“ wird durch die AusfBest-UZwGBw Nr. 58 konkretisiert. Angesichts der Ereignisse des 11.09.2001 und des Kampfes gegen den Terrorismus wird man leichter zur Annahme des Beispielsfalls in der Nr. 58 Ziffer (4) kommen. Anordnungsbefugt ist derjenige, der die Erklärung zum militärischen Sicherheitsbereich vorgenommen hat⁵². Durchsuchung ist die Suche nach Gegenständen aus konkretem Anlass. Es dürfen Behältnisse, insbesondere private, geöffnet, ihr Inneres betrachtet oder in ihnen weitergesucht⁵³. Die Durchsuchung ist ein Eingriff und bedarf daher einer Rechtsgrundlage⁵⁴. Nicht unter die Durchsuchung hingegen fällt das Abspiegeln des Bodens von Kraftfahrzeugen, das Hineinsehen in Kraftfahrzeuge, soweit sich der Betrachter außerhalb des Fahrzeugs befindet, sowie das Abspüren von Fahrzeugen und Behältnissen von außen durch Spürhunde⁵⁵.

Housing Area

Unter Housing Area werden die Wohngebiete (Siedlungen) des Militär- und Zivilpersonals der verbündeten Streitkräfte und ihrer Angehörigen (dependents) verstanden. Die Housing Area ist keine Liegenschaft im Sinne von Art. VII Abs. 10a NATO-Truppenstatut⁵⁶. Liegenschaften nach Art. VII Abs. 10 NATO-Truppenstatut sind die Grundstücksflächen, Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, die von den verbündeten Streitkräften militärisch genutzt werden⁵⁷. Bei den Gebäuden der Housing Area handelt es sich vielmehr um Privatbesitz der Angehörigen der verbündeten Streitkräfte⁵⁸.

Der Housing Area fehlt mithin die Qualität eines militärischen Bereiches im Sinne von § 2 Abs. 1 UZwGBw. Auch eine Sperrung nach § 2 Abs. 2 S. 2 UZwGBw ist aus den dargelegten Gesichtspunkten nicht möglich (s.u.). Entsprechendes gilt auch für die Freizeiteinrichtungen

⁵⁰ § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 4 UZwGBw

⁵¹ Nicht gegenüber Personen, die sich im militärischen Sicherheitsbereich befinden oder der Verfolgung nach § 4 Abs. 2 UZwGBw unterliegen.

⁵² AusfBest-UZwGBw Nr. 58 iVm Nr. 23, 24

⁵³ BVerwG DÖV 1975, 172

⁵⁴ z.B. §§ 7 Abs. 1 u. 2, 8 UZwGBw, § 105 Abs. 3 StPO

⁵⁵ vgl. zu den Einzelheiten Heinen, Rechtsgrundlagen Feldjägersdienst, 6. Aufl., S. 350 f

⁵⁶ „camps, establishments or other premises“

⁵⁷ Entsprechendes gilt für die „accomodations“ nach Art. 23 Ergänzungsabkommen zum HQ-Protokoll

⁵⁸ Präventive Maßnahmen gemäß Art. VII Abs. 10a NATO-Truppenstatut können dort von den Entsendetruppen nicht durchgeführt werden. Allerdings darf die Militärpolizei der Entsendetruppe dort gemäß Art. VII Abs. 10b NATO-Truppenstatut in Verbindung mit Art. 28 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut bzw. Art. 23 Ergänzungsabkommen zum HQ-Protokoll patrouillieren und damit „Flagge zeigen“.

(Kinos, Sportfelder, Bowlingbahnen, Clubs usw.) und Einkaufszentren der Verbündeten, soweit sie sich außerhalb des Bereich der Liegenschaften im Sinne des Art. VII Abs. 10a NATO-Truppenstatut befinden⁵⁹.

Auch ein Einsatz von Feldjägern kommt hier nicht Betracht. Unmittelbarer Zwang nach §§ 9 ff. UZwGBw kann nicht mit dem Schutz der Angehörigen der verbündeten Streitkräfte begründet werden. Die Soldaten sowie das zivile Gefolge sind während ihres Aufenthalts in der Housing Area regelmäßig außer Dienst. Ihre Angehörigen (Ehefrauen und Kinder) gehören nicht zum geschützten Personenkreis gemäß § 3 Abs. 2 UZwGBw. Neben den fehlenden Rechtsgrundlagen zum Schutz der Housing Area ist auch keine sachliche Zuständigkeit von deutschen Soldaten erkennbar⁶⁰. Der Schutz privater Rechtsgüter ist die Aufgabe der jeweiligen Landespolizei⁶¹.

Sperrung sonstiger Örtlichkeiten

§ 2 Abs. 2 S. 2 UZwGBw bezieht sich nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur auf die dienstliche Tätigkeit der Bundeswehr. Verbündete Streitkräfte sind nicht erwähnt. Eine Bezugnahme auf die Legaldefinition des § 3 UZwGBw ist unterblieben.

Die Möglichkeit einer erweiterten Auslegung ist zu verneinen. Das Sperrrecht aus § 2 Abs. 2 S. 2 nimmt innerhalb des Eingriffsinstrumentariums des UZwGBw eine Sonderstellung ein. Während die §§ 9 Nr. 1 und 2 UZwGBw letztlich die öffentlich-rechtliche Ausprägung des Selbstverteidigungsrechtes sind und die Besonderen Befugnisse aus §§ 4 – 8 UZwGBw auf dem Hausrecht der Bundeswehr fußen, geht die Bundeswehr mit der Sperrung über den Bereich, der ständig in ihrem Besitz befindlichen Liegenschaften, hinaus und greift in Dritteigentum ein⁶². Sie wird dadurch in die Lage versetzt, - wenn auch vorübergehend - Flächen zur Gewährleistung der militärischen Sicherheit in Anspruch zu nehmen und dem speziellen Absicherungssystem des UZwGBw zu unterwerfen. Bereits der Entwurf der Bundesregierung gab mit dem Eingriffsmerkmal „unerlässlich“ einen zurückhaltenden Gebrauch des Eingriffsrechtes vor. Gleichwohl war die Bestimmung im Gesetzgebungsverfahren zwischen Bundesrat und Bundesregierung umstritten. Der Bundesrat äußerte verfassungsrechtliche Bedenken, da die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Aufgabe der Länder sei⁶³. Er forderte eine „maßgebliche Beteiligung der zuständigen Landesbehörden“. Die Bundesregierung sah zwar keinen Eingriff in die Polizeihöhe der Länder⁶⁴. In den Beratungen des Verteidigungsausschusses wurde allerdings S. 2 des Entwurfs zu § 2 Abs. 2 um die Pflicht zur Unterrichtung der Polizei ergänzt⁶⁵. Schließlich mahnt das Eingriffsmerkmal „unerlässlich“ zum restriktiven Gebrauch der Sperrbefugnis. Die Gefährdung der militärischen Sicherheit muss in einem so hohen Maße gegeben sein, dass die Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr ohne Sperrung unmöglich oder unververtretbar beeinträchtigt wäre.

Eine Sperrung alleine im Interesse verbündeter Streitkräfte sieht das Gesetz nicht vor⁶⁶. Dieses Ergebnis darf auch nicht mit der Behauptung aufgeweicht werden, dass in einem Bündnis die Interessen der Partner weitgehend identisch seien⁶⁷ und sich die Bundeswehr die Bedürfnisse der Verbündeten zu eigen machen könne. Gleiches gilt für die Argumentation,

⁵⁹ a.A. Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 29 (allerdings auf die Bundeswehr bezogen)

⁶⁰ Anders verhält es sich, wenn sich in der Housing Area auch vereinzelte Dienstgebäude der Stationierungsstreitkräfte befinden. Hier wären Streifenfahrten der Feldjäger mit der Verbindungsaufnahme zu diesen Dienststellen zu begründen.

⁶¹ „Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“

⁶² Amtliche Begründung, a.a.O., S. 8

⁶³ Amtliche Begründung, a.a.O., S. 15

⁶⁴ Amtliche Begründung, a.a.O., S. 17

⁶⁵ „... die nächst erreichbare Polizeidienststelle ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.“

⁶⁶ Lingens, Die Polizeibefugnisse der Bundeswehr, S. 125; Großmann, III § 2 RdNr. 61

⁶⁷ so aber Jess/Mann, § 2 RdNr. 26

bei außergewöhnlichen Ereignissen, von denen Verbündete betroffen sind, seien auch Sicherheitsbelange der Bundeswehr berührt⁶⁸.

Allerdings wird man konstatieren müssen, dass es Fallgestaltungen gibt, in denen sowohl die militärische Sicherheit der Verbündeten wie auch der Bundeswehr berührt ist. Wenn dann die Erfüllung dienstlicher Aufgaben die Sperrung gebietet, insbesondere das Eingriffsmerkmal „unerlässlich“ vorliegt, darf die Sperrung erklärt werden. Die Verbündeten nehmen dann mittelbar am Schutz der Bundeswehr teil. Als Beispiel sei der Absturz von Militärluftfahrzeugen der Verbündeten⁶⁹ angeführt. An der Absturzstelle gilt es, u.a. die Flugunfalluntersuchung als dienstliche Aufgabe der Bundeswehr abzusichern. In einer Ressortvereinbarung vom 14.09.1999 haben BMVg und BMV Regelungen für Flugunfälle mit militärischer Beteiligung getroffen. Sind an dem Unfall/der Störung ausschließlich militärische Luftfahrzeuge beteiligt, ist die vom BMVg bestimmte Stelle zuständig. Dies ist der General Flugsicherheit. Sind in einem Unfall/einer Störung auch zivile Luftfahrzeuge involviert, wird der General Flugsicherheit mindestens beteiligt.

Ein weiteres Beispiel für Sperrungen im Zusammenhang mit verbündeten Streitkräften sind Gefechtsstände, von denen aus multinationale Truppen mit Bundeswehrebeteiligung geführt werden. Bei verbündeten Truppenteilen, die an einer Übung⁷⁰ mit der Bundeswehr beteiligt sind⁷¹, wird im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit auch der Übungserfolg der Bundeswehr beeinträchtigt und die militärische Sicherheit gefährdet wird⁷². Beim Einsatz verbündeter Streitkräfte in Fällen der Landesverteidigung sowie der Katastrophenhilfe in Deutschland werden Aufgaben der Bundeswehr berührt. Sind hingegen nur Aufgaben der verbündeten Streitkräfte betroffen, scheidet eine Sperrung aus – und mögen Sicherheitsinteressen noch so begründet erscheinen⁷³.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die verbündeten Streitkräfte, abgesehen von der Sperrung sonstiger Örtlichkeiten und der Abwehr rechtswidriger Störungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, in gleichem Maße dem Schutz des UZwGBw unterliegen wie die Bundeswehr.

⁶⁸ Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 6, will aber bei „unbedeutenden Ereignissen“ nicht sperren

⁶⁹ zu den Einzelheiten vgl. Heinen, Absturz von Militärluftfahrzeugen der Verbündeten in Deutschland, DIE POLIZEI 1999, S. 313 ff.

⁷⁰ kritisch zum „Manöver-Nebenrecht“ aber Großmann, a.a.O., III § 2 RdNr. 64

⁷¹ vgl. dazu das Beispiel des Munitionsumschlags auf einer Bahnanlage

⁷² Im nächsten Schritt wird dann die „Unerlässlichkeit“ festzustellen sein.

⁷³ So kommt insbesondere keine Sperrung von „Sicherheitsabstandsflächen“ in Einflugschneisen oder in unmittelbarer Nachbarschaft von Liegenschaften oder Bahn-/Seehafenanlagen in Betracht.